

SATZUNG

über den Verzicht der Festlegung von Schulbezirken von Grundschulen in der Stadt Weißenfels

(Schulbezirksverzichtssatzung – Grundschulen WSF)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Juni 2011 (Weißenfelser Amtsblatt Nr. 07/2011, S.3), geändert durch Satzung vom 18. Mai 2012 (Weißenfelser Amtsblatt Nr. 05/2012, S.4), Satzung vom 10. April 2014 (WSF-ABl. 5/2014, S. 5), Satzung vom 20.12.2017 (WSF-ABl. 01/2018, S. 3) und Satzung vom 21.07.2020 (WSF-ABl. 7/2020, S.3)

§ 1 Verzicht auf Grundschulbezirke und Aufhebung bisheriger Schulbezirke

- (1) Die Stadt Weißenfels ist der Träger der nachfolgend genannten öffentlichen Grundschulen:
 1. Adam-Ries-Grundschule Uichteritz
 2. Albert-Einstein-Grundschule
 3. Bergschule-Grundschule
 4. Grundschule Großkorbetha
 5. Grundschule Langendorf
 6. Grundschule Leißling
 7. Grundschule Tagewerben / Reichardtswerben
 8. Herder-Grundschule.
- (2) Auf die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in der Schulträgerschaft der Stadt Weißenfels wird verzichtet.

§ 2 Kapazitätsgrenzen für Grundschulen

- (1) Für die Aufnahme an die Grundschulen und für den Wechsel im 1. bis 4. Schuljahrgang werden folgende jährliche Kapazitätsgrenzen festgelegt:

1. Adam-Ries-Grundschule Uichteritz	Regelzügigkeit: einzügig mit höchstens 23 Schülern
2. Albert-Einstein-Grundschule	Regelzügigkeit: dreizügig mit höchstens 67 Schülern
3. Bergschule-Grundschule	Regelzügigkeit: dreizügig mit höchstens 67 Schülern
4. Grundschule Großkorbetha	Regelzügigkeit: einzügig mit höchstens 23 Schülern
5. Grundschule Langendorf	Regelzügigkeit: zweizügig mit höchstens 43 Schülern
6. Grundschule Leißling	Regelzügigkeit: einzügig mit höchstens 23 Schülern
7. Grundschule Tagewerben/ Reichardtswerben	Regelzügigkeit: einzügig mit höchstens 21 Schülern
8. Herder-Grundschule	Regelzügigkeit: dreizügig mit höchstens 58 Schülern.
- (2) Die nach Absatz 1 angegebene Regelzügigkeit kann für einen einzuschulenden Jahrgang zum Zeitpunkt der Aufnahme an die Grundschule erhöht werden, soweit die notwendige Anzahl an Klassenräumen verfügbar ist. Bei einer Zweizügigkeit eines einzuschulenden Jahrgangs ist die Schülerkapazität im Fall des Absatzes 1 Ziffer 1 auf 51 Schüler beschränkt, in den Fällen der Ziffern 4 und 6 auf 49 Schüler.

§ 3 Auswahlverfahren

- (1) Sofern an einer Grundschule mehr schulpflichtige Kinder angemeldet werden, als nach § 2 Absatz 1 aufgenommen werden können, findet ein Auswahlverfahren nach den Kriterien des Absatz 2 statt. Schulpflichtige Kinder, welche an der angemeldeten

Schule nicht berücksichtigt werden können, werden im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten an einer anderen Grundschule aufgenommen. Kann ein solches Einvernehmen nicht hergestellt werden, ist die Stadt Weißenfels als Schulträger berechtigt, zum Zwecke der Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht die betreffenden schulpflichtigen Kinder einer anderen Grundschule gemäß § 1 Abs. 1 zuzuweisen. Das ist in der Regel die nächstgelegene Grundschule gemäß § 4.

- (2) Im Rahmen des Auswahlverfahren werden zuerst die schulpflichtigen Kinder ermittelt, für welche die ausgewählte Schule auch die nächstgelegene Grundschule nach § 4 ist. Diese schulpflichtigen Kinder haben bei dem Auswahlverfahren den Vorrang vor den anderen angemeldeten Kindern. In einem zweiten Schritt wird unter den verbleibenden schulpflichtigen Kindern eine Rangfolge unter Berücksichtigung folgender Kriterien getroffen:
- vorhandene Geschwisterkinder in der ausgewählten Schule
 - pädagogisches Konzept der Schule unterstützt den Förderbedarf des schulpflichtigen Kindes
 - besonderes Profil / pädagogisches Konzept der ausgewählten Schule wird von den Erziehungsberechtigten für ihr Kind bevorzugt bzw. kommt den Fähigkeiten des Kindes entgegen
 - sonstige soziale Belange (wie z.B. Nähe zum Arbeitsplatz der Eltern)
 - sonstige Härtefälle.

Sofern anhand der genannten Kriterien zwischen einzelnen schulpflichtigen Kindern keine Rangfolge getroffen werden kann bzw. Gleichwertigkeit besteht, entscheidet in einem dritten Schritt das Los.

- (3) Die Regelungen des Absatzes 1 Sätze 1, 3 und 4 finden auch für schulpflichtige Kinder Anwendung, für die nach der Aufnahme an einer Grundschule ein Schulwechsel erfolgen soll (§ 5 Abs. 4). Für schulpflichtige Kinder, welche nicht an die gewünschte Schule wechseln können, wird im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten die künftige Grundschule ausgewählt.

§ 4 Nächstgelegene Grundschule

Zum Zwecke der wohnungsnahen Aufnahme (§ 2 Absatz 2), der Schulanmeldung (§ 5 Absatz 1 Satz 2) und unter den Voraussetzungen zur Zuweisung von schulpflichtigen Kindern in die Grundschule (§ 3 Absatz 1 Sätze 3 und 4, § 5 Absatz 1 Satz 7) werden die Grundschulen gemäß § 1 Absatz 1 als nächstgelegene Grundschule für die in ihrem räumlichen Bereich wohnenden schulpflichtigen Kinder bestimmt. Die Zuordnung des räumlichen Bereiches für die nächstgelegenen Grundschulen ist in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.

§ 5 Anmeldung an Grundschule und Schulwechsel

- (1) Die Termine eines jeden Jahres zur Anmeldung an den einzelnen Grundschulen wird für die Kinder, welche aufgrund ihres Alters schulpflichtig werden, öffentlich bekannt gemacht. Die Erziehungsberechtigten haben ihr Kind an der nächstgelegenen öffentlichen Grundschule gemäß § 4 zu diesen Terminen vorzustellen. Weiterhin erklären die Erziehungsberechtigten zu dem Termin, an welcher Grundschule ihr Kind angemeldet werden soll. Sofern eine andere als die nächstgelegene öffentliche Grundschule gewählt wird, ist der Antrag hinsichtlich der Kriterien nach § 3 Abs. 2 zu begründen. Die Pflicht zur Vorstellung an der nächstgelegenen öffentlichen Grundschule gilt auch dann, wenn die Erziehungsberechtigten eine Grundschule in

freier Trägerschaft wählen möchten. Öffentliche und freie Grundschule stimmen sich einvernehmlich über die Aufnahme ab. Schulpflichtige Kinder, welche im Jahr vor der Einschulung nicht spätestens am 31.03. an einer Grundschule angemeldet wurden, werden der nächstgelegenen Grundschule gemäß § 4 zugewiesen.

- (2) Bis zum 31.08. im Jahr vor der Einschulung erfolgt der Bescheid an die Erziehungsberechtigten, ob das schulpflichtige Kind an der ausgewählten Grundschule aufgenommen werden kann bzw. welcher Grundschule das Kind zugewiesen wird. Diese Entscheidung erfolgt unabhängig von der Entscheidung der Schulbehörde, ob das schulpflichtige Kind aufgrund der körperlichen und geistigen Voraussetzungen an der Schule eingeschult werden kann. Im Falle des § 3 Absatz 1 Satz 1 erfolgt für die betroffenen Schulen das Auswahlverfahren auf der Grundlage der voraussichtlichen Schülerzahlen für die jeweilige Grundschule.
- (3) Die Grundschulen, für welche für ein bestimmtes Schuljahr aufgrund der Kapazitätsgrenzen ein Auswahlverfahren nach § 3 durchgeführt werden musste, bilden Wartelisten. Insofern können bis zum 31.05. im Jahr der Einschulung noch schulpflichtige Kinder nachrücken.
- (4) Nach Abschluss der Aufnahmeentscheidung für die Grundschule gemäß Absatz 2 können die Erziehungsberechtigten bei der Stadt Weißenfels als Schulträger die Aufnahme ihres schulpflichtigen Kindes an einer anderen Grundschule beantragen (Schulwechsel). Der Antrag ist zu begründen. Die Stadt Weißenfels holt eine Stellungnahme der bisherigen Grundschule ein und entscheidet über den Schulwechsel. Dem Schulwechsel wird in der Regel zugestimmt, wenn dafür besondere, dies rechtfertigende, Gründe vorliegen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Schulwechsel im Interesse der Entwicklung, Erziehung und des Wohlergehens des Kindes liegt oder Lebensumstände der Erziehungsberechtigten dies erfordern. Der Schulwechsel kann in der Regel nur zu Beginn eines Schuljahres erfolgen. Der Schulwechsel ist spätestens 8 Wochen vor Beginn des neuen Schuljahres zu beantragen. Für schulpflichtige Kinder, für die eine Aufnahmeentscheidung nach Absatz 2 vorliegt, die aber noch nicht eingeschult sind, ist der Schulwechsel spätestens bis zum 31.10. im Jahr vor der Einschulung anzumelden. Ausnahmen von den Sätzen 6 bis 8 sind bei besonders schwerwiegenden Gründen eines Schulwechsels möglich.

§ 6 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.